



# Informationsschreiben

## Fahrgelderstattung nach dem SGB IX

---

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr;

hier:

Information über die Frist zur Stellung eines Erstattungsantrages – Prüfung durch den Bundesrechnungshof,  
Allgemeines zum Zahlungsverfahren und dem Funktionspostfach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) wurde die Frist zur Stellung eines Erstattungsantrages durch ein Verkehrsunternehmen um zwei Jahre verlängert. Der Erstattungsantrag ist daher innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen (§ 233 Absatz 1 SGB IX).

Da bei vielen **Altfällen** die Frist abgelaufen ist, müssten bei der Anwendung dieser Vorschrift alle Vorauszahlungen **für die Jahre vor 2016** zurückgefordert werden. Die Rückforderung der Vorauszahlungen kann aber in begründeten Fällen ausgesetzt werden (§ 233 Absatz 3 Satz 5 SGB IX). Da Sie darauf vertraut haben, dass die in § 233 Absatz 3 Satz 4 SGB IX vorgesehene Rückforderung nicht geltend gemacht wird, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegeben, dass für Altfälle (2015 und früher) die Rückforderung der Vorauszahlungen zunächst grundsätzlich weiter auszusetzen ist und Rückforderungen, die gleichwohl für angezeigt gehalten werden, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzustimmen sind.

Das Verfahren ist nach wie vor beim Rechnungsprüfungsausschuss nicht abgeschlossen.

Es liegt aber nicht im Interesse des Bundes, die Möglichkeit, erstattungsbegründende Unterlagen nachzureichen, unbegrenzt aufrechtzuerhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daher mit Erlass vom 25.03.2019 in Anlehnung an die Drei- Jahres-Frist festgelegt, dass die Frist zur Vorlage erstattungsbegründender Unterlagen für **Altfälle** zum **31. Dezember 2020** endet.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie für Altfälle noch erstattungsbegründende Unterlagen einreichen. Dann wird entschieden, ob aufgrund bis dahin eingereichter bzw. vorliegender Unterlagen eine endgültige Abrechnung erfolgen kann, oder ob die Vorauszahlungen zurückzufordern sind.

### Hinweis zum Zahlungsverfahren

Durch Umstellung des internen Zahlungsverfahrens, wollen wir darauf hinweisen, dass Ihre Anträge auf Vorauszahlungen, für die fristgerechte Auszahlung zum 15.07. und 15.11. eines Jahres, bis zum 30.06.2019 beim Bundesverwaltungsamt eingegangen sein müssen. Bei einem späteren Eingang kann zumindest die Zahlung zum Zeitpunkt 15.07. nicht garantiert werden.

**Hinweis auf das Funktionspostfach**

Bitte nutzen Sie bei allen Anfragen das Funktionspostfach: [fahrgelderstattung@bva.bund.de](mailto:fahrgelderstattung@bva.bund.de). Dies stellt sicher, dass sich um Ihr Anliegen gekümmert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Betreuungsteam für die Fahrgelderstattung nach dem SGB IX